



Anerkennungsurkunde

welche zwischen der Vertretung der Gemeinde Kals einerseits und Johann Greder, Jinner-Zeiner und Stefan Schnell, Außer-Zeiner in Kals andererseits abgeschlossen wurde wie folgt:

Die Gemeinde Kals ist bücherliche Eigentümerin der in Grundbuchkörper Einl.Zl:43 II.Kals verkennenden Teilwald parzelle 2158.

Auf Grund des Anmeldebogens Nr.11/22 Kals wurde die Gp.2158 Wald vermessen und geteilt und sind senach die Voraussetzungen für die grundbücherliche Durchführung dieser Parzellen gegeben.

An dieser Parzelle steht laut Eintragung im C Blatt Pestal. 1 das ausschließliche und unbeschränkte Holz- und Streubezugsrecht den jeweiligen Eigentümern folgender Grundbuchkörper zu und zwar:

- a) Jinner-Zeiner Einl.Zl:37 I.Kals (derzeit Johann Greder) auf Gp.2158 Teil a,
- b) Außer-Zeiner Einl.Zl:91 II.Kals (derzeit Stefan Schnell) auf Gp.2158 Teil b.

Auf Grund des Gesetzes vom 30.Juni 1910 LGBl.Nr.65 und des mit Landesausschusserlaß vom 9.7.1910 Zl:613/V genehmigten Gemeindebeschlusses vom 24.10.1909 überläßt nun die Gemeinde Kals den bisherigen Holz- und Streubezugsberechtigten das Eigentum an den betreffenden Grundparzellen und diese übernehmen das Eigentumsrecht unter folgenden

Bedingungen:

- 1.) Die neuen Eigentümer verpflichten sich, die erworbenen Parzellen, sofern ihre Belastung dem nicht im Wege steht, mit dem Grundbuchkörper zu vereinigen, zu dessen Gunsten bisher die Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges grundbücherlich begründet war.

Werden die erworbenen Waldparzellen nicht mit einem geschlossenen Hof, sondern mit einem Grundbuchkörper der Abteilung II des Grundbuches vereinigt, so verpflichten sich die neuen Eigentümer außerdem, diese Waldparzellen von besagten Grundbuchkörper niemals ohne Zustimmung der Gemeindevertretung zu trennen.

Für den Fall der vertragswidrigen Trennung dieser Parzellen vom Grundbuchkörper wird von den Beteiligten einverständlich eine Konventionalstrafe für jeden einzelnen Fall im Betrage von 500.000 Kr-- festgesetzt.

- 2.) Die Erwerber der nebenbezeichneten Teilwaldparzellen räumen der veräußernden Gemeinde die Dienstbarkeit der Weide nach der bisherigen Übung und wie dieselbe in den Regulierungsurkunden bezeichnet, ein.
- 3.) Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer in den bezogenen Waldgründen die als notwendig erkannten Wege anzulegen oder wieder herzustellen sowie für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, zu gewinnen und Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten.

Unter Schadloshaltung ist der Barersatz für das nicht mehr oder nicht in der alten Art und dem alten Umfange ausübbare Holz- und Streubezugsrecht verstanden.

Für den Fall, als die jeweiligen Eigentümer der mit dieser Urkunde übertragenen Waldparzellen das oben vereinbarte Recht der Gemeinde, Wege anzulegen oder wieder herzustellen und Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten, nicht anerkennen sollten, wird von den Beteiligten einverständlich für jeden einzelnen Fall eine Konventionalstrafe von 500.000 Kr -- festgesetzt.

- 4.) Zur Sicherstellung der Ansprüche der Gemeinde in der Höhe der ad 1. u. 3. vereinbarten Konventionalstrafe im Gesamtbetrage von 1.000.000 Kr-- haben die erworbenen Parzellen und die Grundbuchkörper, mit denen sie vereinigt werden, als

Pfand zu dienen. Die Beteiligten willigen in die grundbücherliche Einverleibung dieses Pfandrechtes auch auf einseitiges Ansuchen.

5.) Die Vertragsteile willigen in die Einverleibung der Löschung der in Einl. Zl: 43 II. C Blatt Postzl. 1 zu Gunsten der jeweiligen Besitzer der den Erwerbern gehörigen Grundbuchkörper einverleibten und nun jure consolidationis erloschenen Dienstbarkeiten des Holz- und Streubezugsrechtes, in die Abschreibung der oben Gegenstand dieses Vertrages bildenden Parzellen vom Grundbuchkörper in Einl. Zl: 43 II. und die Zuschreibung zu den bisher als Holz- und streubezugsberechtigten erscheinenden Grundbuchkörpern, ferner in die Einverleibung der unter Punkt 2 begründeten Dienstbarkeit der Weide und der unter Punkt 3 begründeten Dienstbarkeit, für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer im Sinne der bezogenen Vertragsstelle zu gewinnen, auf den erworbenen Parzellen bei den einzelnen Grundbuchkörpern, mit denen die belasteten Waldparzellen vereint wurden, auch auf einseitiges Ansuchen.

6.) Die Erwerber sind bereits im Besitz der bezüglichen Liegenschaften und haben von spätestens heute an die Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Auch die Kosten zur Errichtung dieser Urkunde und die allfälligen Uebertragungsgebühren sowie die Gebühr für die Eintragung des Pfandrechtes für die vereinbarten Konventionstrafen stehen den Erwerbern zur Last.

Zur Lösung der Gebührenbemessungsfrage wird bemerkt, daß in den faktischen Genußverhältnissen keine Änderung eintritt, weil die Erwerber bisher schon das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht, das eben beinahe den ganzen Wert der Liegenschaft ausmacht, genossen und die Weide von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Teilwälder ausgeübt wurde, so daß sich eigentlich nur der Besitztitel der einzelnen Rechtsverhältnisse ändert und das Vertragsobjekt als wertlos bezeichnet werden kann.

8.) Die Realitäten werden von der Gemeinde in allen Rechten und Lasten übergeben, wie sie bisher besessen und genossen wurden ohne jede Haftung, sei es für das Flächenmaß oder für den Bestand irgend eines verbücherten oder unverbücherten Rechtes.

Die Vertretung der Gemeinde Kals willigt in die Abbeschreibung der Waldparzellen 2158/1 und 2158/2 von der Liegenschaft in Einl. Zl: 43 II. Kals und deren Zuschreibung

- a) der Gp. 2158/1 Wald zum Gutsbestande der Liegenschaft in Einl. Zl: 37 I. Kals (derzeit Johann Greder).
- b) der Gp. 2158/2 Wald zum Gutsbestande der Liegenschaft in Einl. Zl: 91 II. Kals (derzeit Stefan Schnell)

auf einseitiges Ansuchen ein.

K a l s, am 21. Oktober 1923.



Lina Rehaner Bürger
Georg Schneider Stellv.

Johann Greder
Stefan Schnell

Joh. Bacher

Die Übertragung der Liegenschaften
ist genehmigt

Abteilung des Katastralsamtes
1923

Bezirkskommission
17. Dezember 23

Zl. 1910/2
Die hofkommissionelle
Bewilligung wird hiemit
erteilt.

Bezirkshauptmannschaft Lienz,
am 22. Mai 1924.
Der Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

Dr. Hele.
[Handwritten signature]

ad Nr. 207/0
Gesehen und genehmigt.
Tiroler Landesregierung s. D.
Innsbruck, am 19. Juni 1924
Der Landeshauptmann:



Infolge Beschlusses vom 17.6.1924 Tgbzl. 186/24 bei
Einl. 21.91 II. 37 I. und 43 II. alle Katastralgemeinde Kals
in A2 Postzl. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 30 eingetragen.

Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes
Matrei in Osttirol, am 18.6.1924.

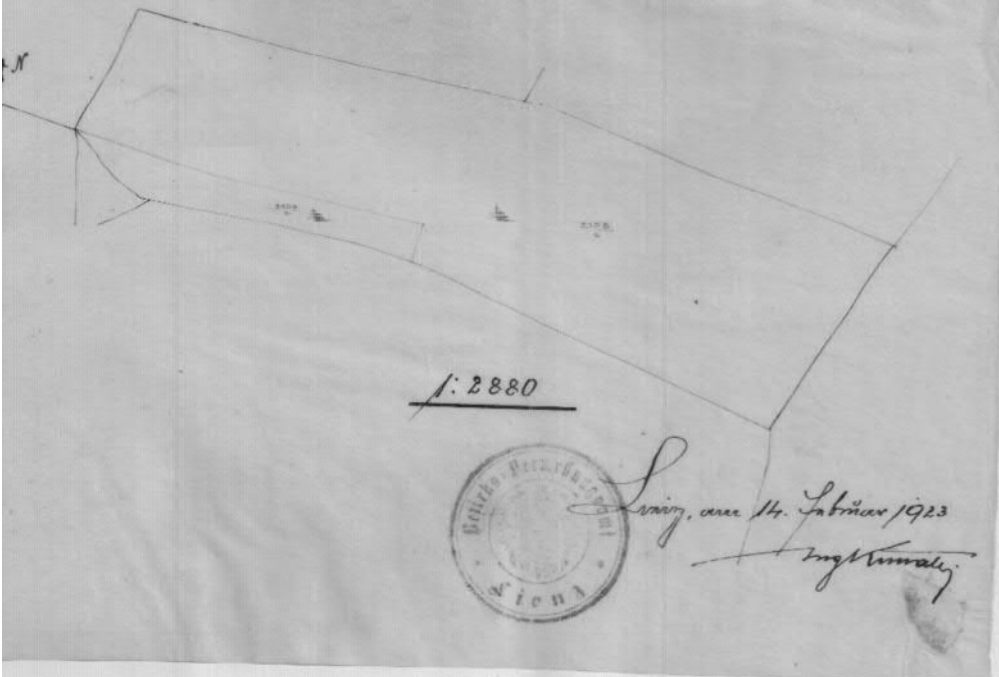


Land: Kals

Flächeninhalt: 11/10 1922

Verbleib: 51

Messungsbogen!





Gp 12/93

Anerkennungsurkunde.

Die Gemeinde Kals ist bürgerliche Eigentümerin der im Grundbuchkörper in Einl.Zl:43 II.Kals und zwar auf Grund der Waldzuweisungsurkunde vom 18.11.1853 verfacht 15.3.1854 Fel.196 verkommenden Teilwaldparzelle 438.

Auf Grund des Anmeldebogens Nr.8/1922 Kals wurde Gp. 438 Wald in die Gp.438/1, 438/2, 438/3, 438/4, 438/5 und 438/6 Wald vom Herrn Oberkommissar Kunater vermessen und geteilt und sind senach die Voraussetzungen für die grundbücherliche Durchführung dieser Parzellen gegeben.

An der Waldparzelle 438 steht laut Eintragung im C Blatte Pestzl. I in Einl.Zl:43 II.Kals das ausschließliche und unbeschränkte Holz- und Streubezugsrecht den jeweiligen Eigentümern folgender Höfe zu und zwar:

- 1) a) Hans Einl.Zl:59 I.Kals (derzeit Georg Kuenzer)
- b) in Gp.438 Teil a,
- b) Schuster Einl.Zl:69 I.Kals (derzeit Thomas Glieber)
- in Gp.438 Teil b,
- c) Glieber in Brader Einl.Zl:90 I. (derzeit Mathias Glieber)
- in Gp.438 Teil c und f,
- d) Rausch in Brader Einl.Zl:92 I.Kals (derzeit André Schwarzl)
- in Gp.438 Teil d,
- e) Schmalzl Einl.Zl:65 I.Kals (derzeit Georg Hanser)
- in Gp.438 Teil e.

Auf Grund des Gesetzes vom 30.Juni 1910 LGBl.Nr.65 und des mit Landesausschusserlass vom 9.Juli 1910 Zl.613/V genehmigten Gemeindebeschlusses vom 24.10.1909 überlässt nun die Gemeinde Kals den bisherigen Holz- und Streubezugsberechtigten das Eigentum in den betreffenden Grundparzellen und diese übernehmen das Eigentumsrecht unter folgenden

Bedingungen:

1. Die neuen Eigentümer verpflichten sich, die erworbenen Parzellen, sofern ihre Belastung dem nicht im Wege steht, mit dem Grundbuchskörper zu vereinigen, zu dessen Gunsten bisher die Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges grundbücherlich begründet war.

Werden die erworbenen Waldparzellen nicht mit einem geschlossenen Hofe, sondern mit einem Grundbuchskörper der Abteilung II des Grundbuches vereinigt, so verpflichten sich die neuen Eigentümer außerdem, diese Waldparzellen vom besagten Grundbuchskörper niemals ohne Zustimmung der Gemeindevertretung zu trennen.

Für den Fall der Vertragswidrigen-Trennung dieser Parzellen vom Grundbuchskörper wird von den Beteiligten einverständlich eine Konventionalstrafe für jeden einzelnen Fall im Betrage von 500.000 Kr.-- festgesetzt.

2. Die Erwerber der nebenbezeichneten Teilwaldparzellen räumen der nach der bisherigen Übung und wie dieselbe in den Belastungsurkunden bezeichnet, die Dienstbarkeit der Weiden

3. Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer in den bezogenen Waldgründen die als notwendig erkannten Wege anzulegen oder wieder herzustellen sowie für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial mit Ausnahme von Holz, zu gewinnen und Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten.

Unter Schadloshaltung ist der Barersatz für das mehr oder nicht in der alten Art und dem alten Umfange ausübbares Holz- und Streubezugsrecht verstanden.

Für den Fall, als die jeweiligen Eigentümer der mit dieser Urkunde übertragenen Waldparzellen das soeben vereinbarte Recht der Gemeinde, Wege anzulegen oder wieder herzustellen und Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten, nicht anerkennen sollten, wird von den Beteiligten einverständlich für jeden einzelnen Fall eine Konventional-

strafe von 500.000 Kr -- festgesetzt.

4. Zur Sicherstellung der Ansprüche der Gemeinde in der Höhe der ad 1. und 3. vereinbarten Konventionalstrafe im Gesamtbetrage von 1.000.000 Kr-- haben die erworbenen Parzellen und die Grundbuchskörper, mit denen sie vereinigt werden, als Pfand zu dienen. Die Beteiligten willigen in die grundbücherliche Einverleibung dieses Pfandrechtes auch auf einseitiges Ansuchen.
5. Die Vertragsteile willigen in die Einverleibung der Löschung der in Einl. Zl: 43 II. C Blatt Pestzl. 10 zu Gunsten der jeweiligen Besitzer der den Erwerbern gehörigen Grundbuchskörper einverleibten und nun jure konsolidationis erloschenen Dienstbarkeiten des Holz- und Streubezugsrechtes in die Abschreibung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Parzellen vom Grundbuchskörper in Einl. Zl: 43 II. und in die Zuschreibung zu den bisher als Holz- und streubezugsberechtigten erscheinenden Grundbuchskörpern, ferner in die Einverleibung der unter Punkt 2 begründeten Dienstbarkeit der Weide und der unter Punkt 3 begründeten Dienstbarkeit, für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer im Sinne der bezogenen Vertragsstelle zu gewinnen, auf den erworbenen Parzellen bei den einzelnen Grundbuchskörpern, mit denen die belasteten Waldparzellen vereinigt wurden, auch auf einseitiges Ansuchen.

6. Die Erwerber sind bereits im Besitze der bezüglichen Liegenschaften und haben von spätestens heute an die Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Auch die Kosten zur Errichtung dieser Urkunde und die allfälligen Uebertragungsgebühren sowie die Gebühr für die Eintragung des Pfandrechtes für die vereinbarten Konventionalstrafen stehen den Erwerbern zur Last.

Zur Lösung der Gebührenbemessungsfrage wird bemerkt, daß in den faktischen Genußverhältnissen keine Aenderung eintritt, weil die Erwerber bisher schon das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht, das eben beinahe den

Die Übertragung des Eigentums
wird geschehen
Gemeinschafts-Landkommission
Innsbruck, am 12. September 1923
Dr. A. Hele.

ganzen Wert der Liegenschaft ausmacht, genossen
und die Weide von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als
Eigentümerin der Teilwälder ausgeübt wurde, so daß sich
eigentlich nur der Besitztitel der einzelnen Rechtsver-
hältnisse ändert und das Vertragsobjekt als wertlos bezeich-
net werden kann.

8. Die Realitäten werden von der Gemeinde in allen Rechten und
Lasten übergeben, wie sie bisher besessen und genossen wurden
ohne jede Haftung, sei es für das Flächenmaß oder für den
Bestand irgend eines verbücherten oder unverbücherten Rechtes.

Die Vertretung der Gemeinde willigt in die Abschrei-
bung der Gp. 438/1, 438/2, 438/3, 438/4, 438/5 und 438/6 von der
Einl. Zl: 43 II. Kat. Gmd. Kals und deren Zuschreibung

- a) der Gp. 438/1 Wald zum Gutsbestande der Liegenschaft in Einl.
Zl: 90 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Mathias Glieber).
- b) der Gp. 438/2 Wald zum Gutsbestande der Liegenschaft in Einl.
Zl: 65 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Georg Hanser).
- c) der Gp. 438/3 Wald zum Gutsbestande der Liegenschaft in Einl.
Zl: 92 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Andra Schmalzl).
- d) der Gp. 438/4 Wald zum Gutsbestande der Liegenschaft in Einl.
Zl: 90 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Mathias Glieber).
- e) der Gp. 438/5 zum Gutsbestande der Liegenschaft in Einl. Zl:
89 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Thomas Glieber).
- f) der Gp. 438/6 zum Gutsbestande der Liegenschaft Einl. Zl:
59 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Georg Kuenzer),
auf einseitiges Ansuchen eines Rechtsinteressenten ein.

K A L S, am 21. Oktober 1923.

Thomas Glieber
Mathias Glieber
Georg Kuenzer
Andra Schmalzl
Georg Hanser



Simon Berthaus Bürger
Georg Schneider
Joh. Koenig
Josef Huter

Zl. 959/4

Die hofkommissionelle Bewilligung wird hiemit erteilt.

Bezirkshauptmannschaft Lienz,

am 22. Mai 1924.

Der Bezirkshauptmann:

W. Müller



*Ein mit dem Namen z. B. Johann Thoma
Glin bar, Hüfner bar er, Malpiner Glin bar, Glin bar bar er,
Georg Krieger, Hans bar er, Andrei Hengst, Krieff bar er
... alle im Hals die*

Meyersberg

*... bogen: 811/122
Blatt: 50*



12880
Lienz, am 14. Mai 1924
... Hauptmann



Kanzlei - Vermerk.

Der Gemeindebeschluss vom 24.10.1909 womit die Ab und
Zuschreibung vorbezeichneter Teilwaldungen beantragt wurde,
liegt bei T.Zl.316/11.

Gerichtskanzlei des Bezirksgericht
Matrei in Osttirol, am 26.9.1924.

Infolge Beschlusses vom 26.9.1924 T.Zl.278/24 bei Einl.Zl.
43 II, 59 I, 89 I, 90 I, 92 I, 65 I, alle der Kat. Gemd. Kals
in A 2 Postzahl 14, 15, 10, 11, 27, 28, 14, 15, 9, 10, 10, und 11, sowie
in C Postzahl 14, 15, 12, 15, 7, 17, und 3 eingetragen.

Von der Gerichtskanzlei des
Bezirksgericht Matrei i.O.T.
Abteilung I am 29.IX.1924.





7. No 13/16

Amerkennungsurkunde.

Die Gemeinde Kals ist bürgerliche Eigentümerin der im Grundbuchkörper Einl.Zl. 43-II. Kg. Kals vorkommenden Teilwald-Gp.259. An dieser Waldparzelle steht laut Eintragung im C Blatte Postzl. r,a,f, das ausschließliche und unbeschränkte Holz- und Streubezugsrecht den jeweiligen Eigentümern folgender Höfe zu und zwar:

- 1.) Dem jeweiligen Eigentümer des Laner-Mairhofes Einl. Zl. 72 I. Kg. Kals im Teile a der Gp.259 (neue Gp.259/1)
- 2.) dem jeweiligen Eigentümer des Leitnerhofes Einl.Zl. 73 II. Kg. Kals im Teile b der Gp. 259 (neue Gp.259/2) zu.

Laut Anmeldebogen No.7/24 Kals wurde die Gp.259 Wald in Gp.259/1 und 259/2 Wald geteilt und es sind demnach die Voraussetzungen zur grundbücherlichen Uebertragung dieser Waldparzellen für die neuen Eigentümer gegeben.

Auf Grund des Gesetzes vom 30.6.1910 L.G.Bl.No.65 und des mit Landesausschusserlass vom 9.7.1910 Zl.613/V genehmigten Gemeindebeschlusses vom 24.10.1909 überläßt die Gemeinde Kals den bisherigen Holz- und Streubezugsberechtigten das Eigentum an den betreffenden Grundparzellen und diese übernehmen das Eigentumsrecht unter folgenden

B e d i n g u n g e n .

- 1.) Die neuen Eigentümer verpflichten sich die erworbenen Parzellen, sofern ihre Belastung dem nicht im Wege steht, mit dem Grundbuchkörper zu vereinigen, zu dessen Gunsten bisher die

lich begründet war.

Werden die erworbenen Waldparzellen nicht mit einem geschlossenen Hof, sondern mit einem Grundbuchkörper der Abteil. II des Grundbuches vereinigt, so verpflichten sich die neuen Eigentümer außerdem, diese Waldparzellen vom besagten Grundbuchkörper niemals ohne Zustimmung der Gemeindevertretung zu trennen.

Für den Fall der Vertragswidrigen Trennung dieser Parzellen vom Grundbuchkörper wird von den Beteiligten einverständlich eine Koventionalstrafe für jeden einzelnen Fall im Betrage von 50 Schilling festgesetzt.

2.) Die Erwerber der vorbezeichneten Teilwaldparzellen ~~der~~ ^{der veräußernden} Gemeinde die Dienstbarkeit der Weide ~~den~~ ^{Regulierungs} urkunden, welche bei Gericht und bei der Gemeinde vorliegen, ein.

3.) Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer in den bezogenen Waldgründen die als notwendig erkannten Wege anzulegen oder wieder herzustellen, sowie für öffentliche Zwecke, ^{Gemeinde} Baumaterial mit Ausnahme von Holz, zu gewinnen und Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten.

Für den Fall, als die jeweiligen Eigentümer der mit dieser Urkunde übertragenen Waldparzellen das soeben vereinbarte Recht der Gemeinde, Wege anzulegen oder wieder herzustellen und Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten, nicht anerkennen sollten, wird von den Beteiligten einverständlich für jeden einzelnen Fall eine Koventionalstrafe von 50 Schilling festgesetzt.

4.) Zur Sicherstellung der Ansprüche der Gemeinde in der Höhe der ad 1) und 3) vereinbarten Konventionalstrafen im Gesamtbetrage von 100 S haben die erworbenen Parzellen und die Grundbuchkörper, mit denen sie vereinigt werden, als Pfand zu dienen. Die Beteiligten willigen in die grundbücherliche Einverleibung dieses Pfandrechtes auch auf einseitiges Ansuchen.

5.) Die Vertragsteile willigen in der Einverleibung der Löschung der in Einl.Zl.43 II. Kg. Kals im C Blatte P.Zl. 1 r,a,f, zu Gunsten der jeweiligen Besitzer der den Erwerbern gehörigen Grundbuchkörper einverleibten und nun jure consolidatio erloschenen Dienstbarkeiten des Holz- und Streubezugsrechtes, in die Abschreibung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Parzellen vom Grundbuchkörper in Einl.Zl. 43 II. Kg. Kals und in die Zuschreibung zu den bisher als Holz- und Streubezugsberechtigten erscheinenden Grundbuchkörpern ferner in die Einverleibung der unter Punkt 2 begründeten Dienstbarkeit, für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer im Sinne der bezogenen Vertragsstelle zu gewinnen, auf den erworbenen Parzellen bei den einzelnen Grundbuchkörpern, mit denen die belasteten Waldparzellen vereint wurden, auch auf einseitiges Ansuchen.

6.) Die Erwerber sind bereits im Besitze der bezüglichen Liegenschaften und haben von spätestens heute an die Steuern und Abgaben aller Art zu tragen. Auch die Kosten zur Errichtung dieser Urkunde und die allfälligen Uebertragungsgebühren sowie die Gebühr für die Eintragung des Pfandrechtes für die vereinbarten Konventionalstrafen stehen den Erwerbern zur Last.

Zur Lösung der Gebührenbemessungsfrage wird bemerkt,
 dass in den faktischen Genußverhältnissen keine Aenderung
 eintritt, weil die Erwerber bisher schon das ausschließliche
 Holz- und Streubezugsrecht, da eben beinahe den ganzen Wert
 der Liegenschaft ausmacht, genossen und die Weide von der Ge-
 meinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Teilwälder
 ausgeübt wurde, so dass sich eigentlich nur der Besitztitel
 der einzelnen Rechtsverhältnisse ändert und das Vertragsobjekt
 als wertlos bezeichnet werden kann.

7.) Die Realitäten werden von der Gemeinde an allen
 Rechten und Lasten übergeben, wie sie bisher besessen und geno-
 sen wurden ohne jede Haftung, sei es für das Flächenmaß oder
 für den Bestand irgend eines verbücherten oder unverbücherten
 Rechtes.

K A L S , am 16. Mai 1926

Grundverkehrs-Landeskommission
 Innsbruck, am 22. September 1926

Ignaz Oberbauer
Robert Tumbler



Simon Phanaß
Georg Schuster
Jul. Gratz
Georg Hutter

Laut Legalisierungsregister 21. 15 haben Ignaz Oberbauer
 Gratzbauer in Kals und Robert Tumbler Lanerbauer in Kals vorst
 herde Urkunde heute eigenhändig unterschrieben.

Kals, am 16. Mai 1926.
 Geringfügige Grundbuchsache
 Stempel- und gebührenfrei.

Jul. Gratz
 Legalisator für Kals



II. 1902/9
 und genehmigt.
 Landesregierung
 Innsbruck, am 24. Febr. 1926



[Handwritten signature]

Bl. 50
 Bl. 56

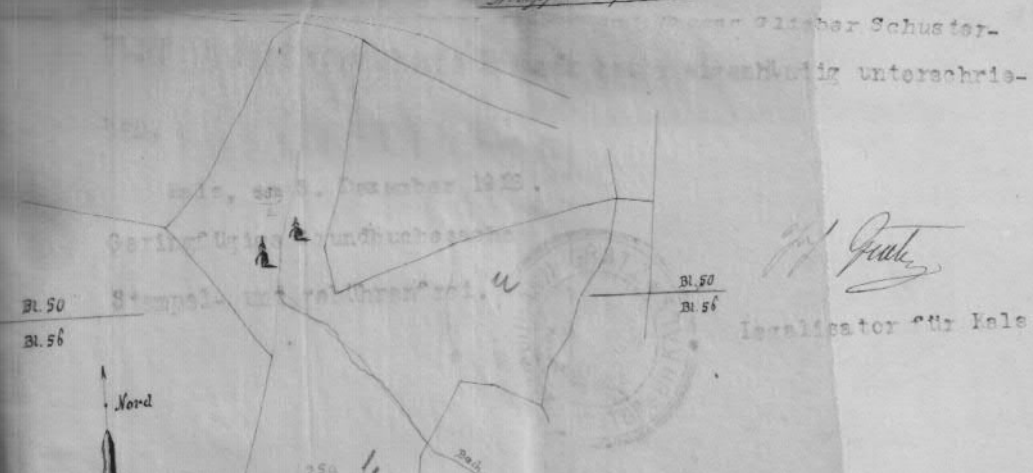
Bezirksstaatsanwalt

Lienz, am 26. 5. 26

Gemeinde Kals
Bl. 50
Bl. 56

Hirber

Mag. Johann Kogler!



J. G. G. G.

Legalisator für Kals.

Lienz, am 28. 1. 1927
Bezirkshauptmann

folgt Beschlusses vom 22.1.1927 Tg. Bl. 2/27 bei
 Einl. 21. 43 II. Kals in A2 Postz. 16, 17, 18, in C Postz. 9
 Einl. 21. 72 I. Kals in A2 Postz. 11 und 12 in C Postz. 15,
 Einl. 21. 73 II. Kals Grenz am 19. Jänner 1925 und 4 in C Postz. 5
 eingetragen.

Josef Rohsacher
Vom. Ob. Kom.

Verichtskanzlei des Bezirksgerichtes
Bretel in Osttirol, am 24.1.1927.

[Signature]